

Telefon: 0 233-39966  
Telefax: 0 233-989 39966

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III Straßenver-  
kehr  
Verkehrsmanagement  
Strategische Konzepte und  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-III/111

## **Gewährung der Sicherheit von Radwegen im Allgemeinen und speziell in der Baumkirchnerstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02109 der Bürgerversammlung  
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13681**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 29.01.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 12.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung ist an die Polizeiinspektion gerichtet und zielt darauf ab, die Sicherheit für Radfahrer in der Baumkirchner Straße durch konzertierte Überwachungsaktionen in Bezug auf das häufige Verparken des Radfahrstreifens zu verbessern.

Für die Überwachung der geltenden Verkehrsregelungen und ggf. der Sanktionierung von Parkverstößen in der Baumkirchner Straße ist das Polizeipräsidium München bzw. die örtliche Polizeiinspektion zuständig. Das Polizeipräsidium hat zu der Bürgerversammlungs-Empfehlung wie folgt Stellung genommen:

„Der Teilabschnitt der Baumkirchner Straße zwischen Kreillerstraße und Hansjakobstraße (Ostseite) bzw. zwischen Neumarkter Straße und Berg-am-Laim-Straße (Westseite) wurde anlässlich der Verkehrsberuhigung des sog. „Grünen Marktes“ (Wochenmarktplatz) durch bauliche Maßnahmen neu gestaltet.

Für Radfahrer wurde auf beiden Seiten der Baumkirchner Straße ein mit Zeichen 237

StVO gekennzeichneten und durch Zeichen 295 StVO von der Fahrbahn abgetrennter Sonderweg angelegt. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich wurden die Radfahrstreifen entsprechend breit ausgeführt.

Diese Maßnahme war im Vorfeld unter den Beteiligten, darunter auch Vertreter des BA 14, nicht unumstritten und allen Beteiligten war klar, dass eine permanente Überwachung der Radfahrstreifen vor Ort, durch die Polizei nicht möglich sein wird. Vor den Umbaumaßnahmen bestand die gegenständliche Problematik nicht.

Mit der Umgestaltung des „Grünen Marktes“ wurde auch eine Vielzahl von regulären Parkplätzen beseitigt.

Die für die Baumkirchner Straße zuständige Polizeiinspektion 24 erhält regelmäßig, insbesondere über den BA des Stadtbezirks 14, Mitteilungen, dass dort im Bereich des so genannten „Grünen Marktes“, Kraftfahrzeuge mitunter vorschriftswidrig auf den Geh- und Radwegen parken. Dies ist auch aufgrund zahlreicher Verkehrsüberwachungsaktionen hinreichend bekannt.

Die Radwege verlaufen in diesem Bereich auf der Fahrbahn.

Gemäß eigener Feststellungen handelt es sich bei den vorschriftswidrig parkenden Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern nahezu ausschließlich um kurz parkende Kundschaft der dortigen Bäckerei- und Metzgereifiliale der Anwesen Nr. 13 und 15.

Dieses vorschriftswidrige Kurzparken erfolgt jedoch zeitweise in relativ hoher Frequenz, so dass subjektiv der Eindruck entstehen könnte, dass in diesem Bereich nahezu dauerhaft vorschriftswidrig geparkt werde, obwohl dort gegebenenfalls unmittelbar zuvor Polizeikräfte Verkehrsüberwachungsmaßnahmen getroffen haben.

Aus diesem Grund wird diese Örtlichkeit sowohl durch unsere Kollegen des Streifendienstes, durch den zuständigen Kontaktbereichsbeamten, als auch durch unsere Parküberwachungskraft in der Regel mehrmals innerhalb einer Woche gezielt angefahren und es werden dort entsprechende Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt.

Eine lückenlose Verkehrsüberwachung ist jedoch weder wünschenswert, noch kann diese gewährleistet werden.“

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02109 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis – dass die zuständige Polizeiinspektion in der Regel mehrmals innerhalb einer Woche gezielt entsprechende Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durchführt – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02109 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kulzer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24